

III. Voraussetzungen für das Amt des Staatsanwaltes

- 24 1. Die Verfassung von 1968/1974 enthält keine Bestimmungen über die Voraussetzungen für das Amt des Staatsanwaltes.
2. Im einfachen Gesetzesrecht.
- 25 a) Derartige Bestimmungen enthält aber das einfache Gesetzesrecht im StAG (§ 35). Danach kann Staatsanwalt nur sein, wer der Arbeiterklasse und dem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an politisch-fachlichem Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt. Zum Staatsanwalt kann jeder Bürger der DDR berufen werden, dessen Persönlichkeit den an einen Staatsanwalt gestellten Anforderungen entspricht und der eine juristische Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte erworben hat oder aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit eines Staatsanwaltes geeignet ist.
- 26 b) Die Voraussetzungen entsprechen in vielem denen, die an die Erlangung des Richteramtes gestellt werden (s. Rz. 4-15 zu Art. 94). Indessen bestehen Unterschiede. So wird die Ergebenheit nicht gegenüber dem »Volk«, sondern der »Arbeiterklasse« verlangt. Das impliziert eine noch stärkere Bindung an die SED als die Vorhut der Arbeiterklasse. Außerdem wird eine juristische Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte nicht unbedingt verlangt, sondern es genügen Kenntnisse und Fähigkeiten, die auch in der Praxis erworben sein können.
- 27 c) Der Generalstaatsanwalt wird für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung und Erziehung der Kader der Staatsanwaltschaft verantwortlich gemacht. Er hat die planmäßige Bildung einer Kaderreserve und die systematische Entwicklung und Vorbereitung von Nachwuchskadern zu gewährleisten. Er hat zu sichern, daß »die Kaderarbeit den Erfordernissen der Entwicklung von Frauen für leitende Funktionen« gerecht wird. Zu seinen Pflichten gehört ferner die Unterstützung der Ausbildung und die Sicherung der kontinuierlichen politisch-fachlichen Weiterbildung der Kader sowie die Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Ausbildungseinrichtungen (§ 38 Abs. 1 und 2 StAG).
- 28 d) Der Pflichtenkatalog des StAG (§ 36) betont die Bindung des Staatsanwaltes an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR sowie an die Anweisungen und Weisungen des Generalstaatsanwaltes sowie der anderen übergeordneten Staatsanwälte. Er ist verpflichtet, in seiner Tätigkeit die sozialistische Gesetzlichkeit zu verwirklichen, Gerechtigkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber jedermann zu wahren, das sozialistische Recht zu erläutern, eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und das Vertrauensverhältnis zu ihnen zu festigen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und ständig an seiner Weiterbildung zu arbeiten. Die Parallele zu den Grundpflichten der Richter (s. Rz. 6 zu Art. 94) liegt auf der Hand. Nur steht an der Stelle der Forderung nach Erfüllung der Aufgaben des Gerichts die nach Wahrung von Gerechtigkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber jedermann.
- 29 e) Der Generalstaatsanwalt regelt die Dienstplichten im einzelnen und die disziplinarische Verantwortlichkeit der Staatsanwälte (§ 38 Abs. 3 StAG).